



Antrag der BLC vom 18.04.2024 / Stadtrat Gansky Aushändigung der Schlüssel für städtische Gebäude in den Teilorten an die Ortsvorsteherin und die Ortsvorsteher

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinderat	27.06.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Anlage 1: Antrag der BLC

Sachverhalt und Begründung

In der Gemeinderatssitzung am 18.04.2024 stellte Stadtrat Gansky den Antrag, dass der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern die Schlüssel für die städtischen Gebäude in ihren Teilorten ausgehändigt werden. Der Wortlaut des Antrags sowie die Begründung der BLC können der beigefügten Anlage entnommen werden. Die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion haben den Antrag unterstützt.

Für eine Aufnahme auf die Tagesordnung müssen neben einer einschlägigen Anspruchsgrundlage auch die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Eine Anspruchsgrundlage kann in den Regelungen von § 34 Abs. 1 S. 4 GemO gesehen werden, wonach auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen ist.

Daneben müssen auch die formellen und materiellen Anspruchsvoraussetzungen für die Aufnahme auf die Tagesordnung erfüllt sein. Hinsichtlich der formellen Anspruchsvoraussetzungen (Wahrung von Form, Frist, Quorum) ist dies zunächst festzustellen. Die materielle Anspruchsvoraussetzung ist gem. § 34 Abs. 1 S. 5 GemO, dass der Verhandlungsgegenstand in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Gerade dieser Aspekt wird jedoch von der Stadtverwaltung bestritten.

Nach der Gemeindeordnung steht dem Bürgermeister nur im begrenzten Umfang ein materielles Vorprüfungsrecht zu, da er anderenfalls jeden von den Gemeinderäten gestellten Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes bereits im Vorfeld prüfen und verwerfen könnte. Daher stellt sich jedes materielle Vorprüfungsrecht des Bürgermeisters als ein vorgelagerter Eingriff in die Entscheidungs- und Befassungskompetenz des Gemeinderats dar. Jedoch ist ein materielles Vorprüfungsrecht des Bürgermeisters im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Verhandlungsgegenstand zu bejahen.

Die im Antrag beschriebene Anordnung für die Dienstgebäude und deren Durchsetzung fällt in die Organkompetenz des Bürgermeisters, weil es dabei um eine Entscheidung über das Hausrecht und um die



Hausverwaltung geht. Aus der Geschäftsleitungskompetenz des Bürgermeisters (§ 44 Abs. 1 GemO) folgt als Annexkompetenz auch das Hausrecht außerhalb von Ratssitzungen.

In der Zuweisung dieser Verwaltungsaufgabe ist zugleich auch die Ermächtigung enthalten, für einen störungsfreien Dienstbetrieb (hier der Betrieb der Kindertageseinrichtung) in diesem Zusammenhang zu sorgen und soweit dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig ist, auch einzelnen Personen den Zutritt zu den dienstlich genutzten Räumen zu untersagen.

Folglich ist der Gemeinderat nicht dafür zuständig, die in dem Antrag geforderte Anordnung selbst zu treffen oder den Oberbürgermeister dazu zu verpflichten. Die Stadtverwaltung hat diese Rechtsauffassung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die dargelegte Auffassung bestätigt, womit der gestellte Antrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Ungeachtet dessen ist es das Anliegen der Stadtverwaltung, bezüglich der Thematik in den offenen Austausch mit der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern zu gehen. Daher soll dieser Punkt bei der kommenden Ortsvorsteherdienstbesprechung auf die Tagesordnung gesetzt werden.